

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Stefan Bugnits
Sachbearbeiter

stefan.bugnits@bmimi.gv.at
+43 1 71162 652617
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.053.346

Wien, 13. Juli 2026

ÖBB-Strecke Selzthal – Bischofshofen

Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 28,747 mit der Gemeindestraße „Heimlweg“ in der Stadtgemeinde Radstadt

Parteiengehör und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Verfahrenshergang

Mit Schreiben vom 15.01.2026 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 28,747 in der Stadtgemeinde Radstadt mit der Gemeindestraße „Heimlweg“.

Beigefügt waren dem Antrag folgende Unterlagen:

1. Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 19.01.1988, Zl. 226.098-2-II/2-1988
2. Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 20.01.1989, Zl. 226.098-3-II/2-1989
3. Lageplan Ersatzwegverbindung, Plannummer A-Enns-EB30-RDSTSP-02-0003-E00

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In gegenständlicher Sache wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 26.08.2026, Beginn 13:00 Uhr

im Seminarraum im 1. OG des Zeughaus am Turm, Margarethe-Schütte-Lihotzky-Platz 1, 5550 Radstadt, anberaumt.

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 28,747 mit der Gemeindestraße „Heimlweg“ in der Stadtgemeinde Radstadt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter bzw. eine bevollmächtigte Vertreterin zu entsenden.

Die Stadtgemeinde Radstadt wird ersucht, die für die Verhandlung erforderliche Infrastruktur (Beamer, Drucker) zur Verfügung zu stellen.

Zeit und Ort der Einsichtnahme

In den Antrag und die weiteren Unterlagen kann in der Zeit von 20.07.2026 bis 21.08.2026 bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Stadtgemeindeamt der Stadtgemeinde Radstadt
Stadtplatz 17, 5550 Radstadt

Zeit und Ort der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2 –
Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (+43 1 71162 652807).

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Zudem stehen die Unterlagen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<https://goverdrive.portal.at/index.php/s/ZHfJoJWqsCCEFHX>

Einbringung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Die Parteien und sonstigen Beteiligten haben die Möglichkeit, zu dem gegenständlichen Antrag und zu dessen Unterlagen eine allfällige Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben. Allfällige Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind **bis spätestens 21.08.2026** schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2, Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen per E-Mail (e2@bmimi.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Allgemeines zur Kundmachung

Das gegenständliche Verfahren wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der Parteien bzw. bekannten Beteiligten durch Anschlag dieses Schriftstückes an der Amtstafel der Stadtgemeinde Radstadt kundgemacht.

Zusätzlich wird dieses Schriftstück im Internet unter der Adresse der Behörde (www.bmimi.gv.at/eisenbahn-verfahren) in geeigneter Weise kundgemacht.

Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung – durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Internet auf der Website der Behörde – hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.